

Beschlussvorlage
Vorlage Nr.: BV/1219/2021-2026
öffentlich
02.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Rat	17.09.2026 28.09.2026	Vorberatung Entscheidung

Tagesordnungspunkt:
Satzung über die nebenberufliche Gleichstellungsarbeit der Gemeinde Großenkneten

Beschlussempfehlung:

Die beigefügte Satzung über die nebenberufliche Gleichstellungsarbeit der Gemeinde Großenkneten wird beschlossen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird künftig nebenberuflich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden statt bisher 19,5 Stunden beschäftigt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben die Gemeinden eine Rechtspflicht zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten. Gemeinden mit weniger als 20.000 EinwohnerInnen sind frei in der Entscheidung, wie das Beschäftigungsverhältnis ausgestaltet wird. Die Beschäftigung kann dafür ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich erfolgen.

Folgende Unterschiede kennzeichnen die Beschäftigungsverhältnisse:

- hauptberuflich: die Tätigkeit umfasst mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (zurzeit 39 Wochenstunden)
- nebenberuflich: die Tätigkeit umfasst weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (zurzeit 39 Wochenstunden)
- ehrenamtlich: die Wahrnehmung des Amtes erfolgt unentgeltlich, es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Gleichstellungsbeauftragte Angela Jenkner war seit dem 01.04.2021 hauptberuflich mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt. Die durch die Kündigung/Abberufung von Frau Jenkner (Beschlussvorlage Nr. 1218/2021-2026) erforderliche Neubesetzung der Stelle bedingt eine Neubewertung des Aufgaben- und Arbeitszeitumfanges. Vor der Berufung von Frau Jenkner wurde die Aufgabe nebenberuflich ausgeführt. Der Gleichstellungsauftrag ist für die Gemeinde nicht nur gesetzlich verankert, sondern zugleich ein gesellschaftlich anerkanntes und kommunalpolitisch gewolltes Anliegen. Die Gemeinde wird diesen Auftrag auch künftig verlässlich wahrnehmen.

Die Überprüfung des Stellenumfangs hat ergeben, dass ein dauerhafter Beschäftigungsumfang von 19,5 Wochenstunden für die anfallenden Aufgaben nicht erforderlich ist. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist zu einem wesentlichen Teil anlassbezogen und umfasst insbesondere die gesetzlich vorgesehene Beteiligung an Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Beratung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die Begleitung einzelner Projekte und Veranstaltungen.

Dieser Auftrag bleibt auch bei einer Reduzierung auf acht Wochenstunden mit einer nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten uneingeschränkt bestehen. Darüber hinaus bleibt die Berücksichtigung von Gleichstellungsbelangen auch weiterhin Aufgabe der gesamten Verwaltung.

Die Anpassung des Stellenumfangs stellt somit keine inhaltliche Reduzierung des Gleichstellungsauftrags dar, sondern eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Anpassung der personellen Ressourcen an den tatsächlichen Aufgabenanfall.

Ein Entwurf der Satzung über die nebenberufliche Gleichstellungsarbeit ist der Beschlussvorlage Nr. BV/1219/2021-2026 beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, die beigelegte Satzung über die nebenberufliche Gleichstellungsarbeit der Gemeinde Großenkneten zu beschließen und die Gleichstellungsbeauftragte künftig nebenberuflich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden statt bisher 19,5 Stunden zu beschäftigen.

Entwurf Satzung über die nebenberufliche Gleichstellungsarbeit